

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Donnerstags den 16. Augustmonath 1832.

Der Amtsbürgermeister,

Hirzel.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

G e s e t z

betreffend ein Reglement für den Kirchenrath.

§. 1. Der Kirchenrath ist nach Artikel 57. und 69. der Verfassung die kirchliche Aufsichts- und Verwaltungsbehörde des Cantons. Seine Zusammensetzung und Amtsdauer, wie seine Pflichten, Rechte und Befugnisse sind in den Art. 25. und 38. des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens enthalten.

§. 2. Jedes neu gewählte Mitglied hat vor dem versammelten Kirchenrathe folgenden Eid zu leisten:

„Ihr sollet schwören, gemäß dem Evangelium,
 „der Verfassung und den Gesetzen für das Wohl der
 „Kirche zu sorgen, Religiosität und Sittlichkeit zu
 „befördern, Aufsicht über die Behörden und Lehrer
 „der Kirche zu halten, bey der Prüfung und Ordination der Candidaten der Theologie mit aller

„Pflichttreue zu verfahren; bey den Wahlen nach
 „bestem Wissen und Gewissen die Stimme zu geben,
 „den Sitzungen des Kirchenrathes geflissen bezuwoh-
 „nen und auch zu verschweigen, wovon Schaden
 „und Nachtheil kommen könnte; Alles zu Gottes
 „Ehre und der Kirche Heil, getreulich und ohn' alle
 „Gefahr.“

A. Geschäftskreis.

I. Aufsicht über die Bezirkskirchepflegen, Ca-
 pitel, Stillstände und stationirten Geistlichen.

§. 3. Der Kirchenrath wacht darüber, daß die
 Bezirkskirchepflegen ihre Pflichten gehörig erfüllen.
 Ihre Archive und Protokolle stehen ihm jederzeit
 offen. Er kann auch Einsendung der letztern fordern.
 Er gibt ihnen Anleitung in Fällen, wo sie sich bey
 ihm Rathsholen und entscheidet über solche Wünsche
 und Anträge derselben, die einzig ihren Geschäftskreis
 betreffen.

§. 4. Er wird von ihren Verrichtungen in Kennt-
 niß gesetzt durch einen Jahresbericht mit Uebersicht
 der im abgelaufenen Jahre vorgefallenen und behan-
 delten Geschäfte, welchen sie mit Anfang des folgenden
 Jahres einsenden. Diese Berichte werden bey dem
 Kirchenrathe in Circulation gesetzt und der darüber
 von einem Mitgliede erstattete Bericht wird in einer
 besondern Sitzung erwogen, worauf die nöthigen
 Bemerkungen oder Verfügungen an die Bezirkskir-
 chepflegen erlassen werden.

§. 5. Die Aufsicht über die Capitel übt der Kir-
 chenrath so, daß er jährlich einen Bericht über ihre Ver-

handlungen sich erstatten läßt. Er sucht theologische Wissenschaft bey ihnen dadurch zu heben, daß er ihnen Fragen über theologische und kirchliche Gegenstände zu gemeinsamer Besprechung und beliebiger Beantwortung vorlegt. Der Jahresbericht wird gleichzeitig mit demjenigen der Bezirkskirchenpflegen eingesandt und von dem Kirchenrath wie dieser (Art. 4.) behandelt.

§. 6. Er beaufsichtigt die stationirten Geistlichen, so wie die Stillstände vermittelst der ordentlichen Visitationen, welche alle zwey Jahre von den Bezirkskirchenpflegen gehalten werden. Er ordnet in besondern Fällen auch eine außerordentliche, je nach Befinden der Umstände von Mitgliedern des Kirchenrathes vorzunehmende Visitation an.

§. 7. Für das bey den ordentlichen Visitationen zu beobachtende Verfahren wird jedem Dekan zu Handen der Bezirkskirchenpflege eine Instruction zugestellt. Die Visitationstabellen werden nebst dem Visitationsberichte der Bezirkskirchenpflege jedesmahl in der ersten ganzen Woche im Juli dem Kirchenrath eingesandt. Für die pünktliche Einsendung ist der Dekan verantwortlich.

§. 8. Der Kirchenrath läßt diese Tabellen und Berichte unter seinen Mitgliedern circuliren. Er übergibt dieselben einer Commission zur Prüfung und Berichterstattung, worauf er in einer eignen Sitzung sie beräth und die in Folge dieser Berathung getroffenen speciellen Verfügungen und Entscheidungen dem Dekan des betreffenden Bezirkes, die allfällig allgemeinen aber sämmtlichen Dekanen zu Handen ihrer

Capitularen und der Bezirkskirchenspflegen schriftlich mittheilt.

II. Aufsicht über die noch nicht stationirten Geistlichen.

§. 9. Unter der besondern Aufsicht des Kirchenrathes stehen die noch nicht stationirten Geistlichen. Ihr Dekan hat alljährlich in der ersten ganzen Woche des Juli nebst einem allgemeinen Bericht über die Classe und einer durch den Notar verfaßten kurzen Anzeige der gehaltenen Erspectantenpredigten von jedem, er mag sich in oder außer dem Canton aufhalten, nach einem hierüber aufzustellenden Schema ein schriftliches Zeugniß über dessen Berrichtungen, Studien und Verhalten einzureichen. Vor jeder ordentlichen Synode wird auf Fundament dieser Zeugnisse noch eine Personalcensur über die nicht stationirten Geistlichen gehalten, welcher der Dekan der Classe von Amtswegen beywohnt. Das Befinden des Kirchenrathes wird der Classe durch Zuschrift eröffnet. Zur Anhörung besonderer Ermahnungen und Warnungen werden Einzelne von dem Kirchenrath vor den Dekan, im Wiederholungsfalle, je nach Maßgabe der Umstände, vor den Antistes oder vor die ganze Behörde berufen.

§. 10. Der Kirchenrath verfügt in den Art. 38. bezeichneten Fällen über die noch nicht stationirten Geistlichen zur Hülfe im Kirchendienste.

§. 11. Ist der Dekan der nicht stationirten Geistlichen selbst Mitglied des Kirchenrathes, so ist er in Allem, was sich auf sie bezieht, Referent; wo nicht, so ernennt

der Kirchenrath hiefür alljährlich ein anderes Mitglied aus seiner Mitte, welches sich zu diesem Zwecke mit dem Dekan der Classe in steter Verbindung erhält und von ihm alle nöthigen Notizen empfängt. Jährlich werden zwey Mitglieder des Kirchenrathes verpflichtet, abwechselnd den Erspectantenpredigten beizuwohnen.

III. Verhältniß des Kirchenrathes zu den Studirenden der Theologie.

§. 12. Der Kirchenrath hat nach Art. 29. des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens die Pflicht, rücksichtlich der Theologie Studirenden, als den künftigen Dienern der Landeskirche, sich über den Gang und Erfolg ihrer Studien jährliche Zeugnisse zu verschaffen und ihren Prüfungen beizuwohnen. Nach Einführung des neuen Schulplans wird ein hierauf bezügliches Reglement das Nähere bestimmen.

IV. Prüfung und Ordination der Candidaten der Theologie.

§. 13. Der Kirchenrath wird auf die von der Aufsichtsbehörde der theologischen Lehranstalt erhaltene Anzeige, daß und welche Studirende sich für die theologischen Prüfungen gemeldet haben, die Zeit zu diesen Prüfungen bestimmen und dieselben vornehmen. Ueber die Art und Weise derselben, so wie über die Zeugnisse, welche die Candidaten beizubringen haben, wird ein von dem Kirchenrath zu entwerfendes und der Synode, so wie dann auch dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegendes Reglement das Nähere bestimmen.

§. 14. Die Professoren des theologischen Faches sind verpflichtet, auf ergangene Einladung von Seite des Kirchenrathes diesen Prüfungen beizuwohnen, auch dieselben, so weit es von dem Kirchenrathe verlangt wird, in den betreffenden Fächern selbst zu übernehmen. Bey der unmittelbar darauf folgenden Abnahme der Prüfung werden sie mitstimmen.

§. 15. Wird einem Candidaten die Prüfung nicht abgenommen, so bestimmt der Kirchenrath die Zeit, wann derselbe zu einer neuen Prüfung sich melden könne. Jedoch darf solche Meldung vor Verfluß eines halben Jahres nicht erneuert werden. Fällt er zum zweyten Mahle durch, so wird er für immer vom geistlichen Stande ausgeschlossen.

§. 16. Wird aber den Candidaten diese Prüfung abgenommen, so bestimmt der Antistes zwey, und zwar für die gemeinsam geprüften Candidaten die nämlichen Texte, welche ihnen durch ein Mitglied des Kirchenrathes mitgetheilt werden. In Gegenwart desselben haben sie über den einen ein ausführliches Predigtschema zu entwerfen, welches sogleich bey den Mitgliedern des Kirchenrathes circulirt; über den andern arbeiten sie innerhalb acht Tagen die eigentliche Probepredigt aus.

§. 17. Die Probepredigt wird in Gegenwart des Kirchenrathes gehalten. Nach Abnahme sämtlicher Probepredigten wird den Candidaten durch den Antistes auf eine in der Prädicantenordnung näher zu bestimmende Weise die Ordination ertheilt, woben sie durch ein dem Kirchenrathe zu leistendes Handgelübde zum Dienste des Staates und der Kirche verpflichtet werden.

§. 18. Jedem ordinirten Candidaten wird nebst der Sammlung der kirchlichen Gesetze eine von dem Präsidenten des Kirchenrathes unterzeichnete Urkunde zugestellt, des Inhalts, daß er nach gehöriger Bestehung der gesetzlichen Prüfungen durch die Ordination in die Zahl der christlichen Religionslehrer reformirter Confession aufgenommen worden sey.

§. 19. In der nächsten Synodalversammlung erstattet der Kirchenrath der Synode einen Bericht über die von ihm geprüften und ordinirten Candidaten, begleitet von einem Antrag zu ihrer Aufnahme in das Zürcherische Ministerium.

§. 20. Die über die Prüfung der Candidaten aufgestellten Bestimmungen gelten auch für solche Cantonsbürger, welche ihre Studien nicht in Zürich, so wie für Candidaten aus andern Cantonen, welche ihre Studien auf hiesiger Lehranstalt gemacht haben. Wenn fremde oder schweizerische Candidaten, welche ihren theologischen Studiencurs nicht in Zürich gemacht haben, sich für die Ordination melden, so haben sie nebst ihren Zeugnissen theils einen Bericht über ihre Studien und wissenschaftlichen Leistungen in deutscher Sprache, theils eine lateinische Abhandlung theologischen Inhaltes nach freyer Wahl einzureichen. Von Schweizerischen Candidaten wird überdies eine Empfehlung ihrer Regierung verlangt.

V. Stellung zum Erziehungsrathe.

§. 21. Dem Kirchenrathe kommt es zu, von dem evangelisch-reformirten Religionsunterrichte in sämtlichen öffentlichen und Privat-Lehranstalten Kenntniß

zu nehmen, so wie auch von den Pfarrämtern Berichte einzuziehen. Wenn er hierin etwas zu wünschen oder zu bemerken hat, so tritt er schriftlich mit dem Erziehungsrathe zu wechselseitiger Erörterung des Gegenstandes ein.

VI. Vorarbeiten für die Synode.

§. 22. Die Vorarbeiten für die Synode, welche dem Kirchenrathe obliegen, sind:

- a) Gutachten über kirchliche Gegenstände, welche er laut Art. 30. des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens der Synode entweder in Folge eines von ihr erhaltenen Auftrags oder auf Anforderung des Regierungsrathes zu hinterbringen hat. Solche Gutachten mit den allfälligen Minoritätsansichten hat er jedesmahl auf die nächste ordentliche oder außerordentliche Synode zu entwerfen, und, wo möglich, den Capiteln für die Berathung in der Prosynode mitzutheilen.
- b) Vorschläge und Anträge, welche er laut Art. 31. desselben Gesetzes zu Hebung kirchlichen Lebens und theologischer Wissenschaft von sich aus an die Synode zu bringen hat.

§. 23. Vor jeder ordentlichen Synode tritt der Kirchenrath mit den Abgeordneten aller Capitel und Classen für letzte Berathung der von der Synode dem Regierungsrathe vorzulegenden Wünsche, Beschwerden und Gutachten (Art. 22. des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens) zur allgemeinen Prosynode zusammen.

VII. Beylegung kirchlicher Klagen und Streitigkeiten.

§. 24. Klagen und Streitigkeiten über Dinge, welche die äußere Einrichtung und Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes betreffen, unterliegen nach fruchtlosem Vermittlungsversuche dem Spruch der Bezirkskirchenpflege (Art. 17. des Gesetzes über die Bezirkskirchenpflegen) und gelangen von ihr, wenn Recurs genommen wird, an den Kirchenrath, welcher zweyter Instanz darüber entscheidet. Gegen seinen Beschluß steht den Streitenden der Recurs an den Regierungsrath offen. Er muß aber in Zeit von vierzehn Tagen nach Empfang des Beschlusses gegen den Kirchenrath erklärt werden.

§. 25. Klagen und Streitigkeiten, kirchliche Lehrgegenstände betreffend, welche durch einzelne geistliche oder weltliche Individuen oder durch ganze Vereine veranlaßt werden, gehen durch den Dekan unmittelbar an den Kirchenrath, der dieselben sorgfältig untersucht und bezulegen trachtet. Wosfern Störung der gesetzlichen Ordnung daraus hervorginge, überweist er den Gegenstand dem Regierungsrathe.

§. 26. Die Untersuchung aller kirchlichen Klagen und Streitigkeiten wird von dem Kirchenrath durch Einziehung schriftlicher Berichte vorgenommen. Die Einvernahme der betreffenden Personen, wo solche nothwendig ist, soll in der Regel auf Weisung und Anleitung des Kirchenrathes durch die Bezirkskirchenpflege oder das betreffende Statthalteramt geschehen.

VIII. Verfahren bey Klagen gegen fehlbare kirchliche Beamtete.

§. 27. Klagen gegen fehlbare kirchliche Beamtete, wo nicht bereits für solche durch das Gesetz über die Strafrechtspflege der Weg bezeichnet ist, sind zuerst bey der betreffenden Bezirkskirchenpflege anzubringen, welche dieselben nöthigen Falles an den Kirchenrath überweist. Dieser verfährt hiebey nach Art. 35. des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens, und entscheidet darüber mit dem Vorbehalte des Recurses an den Regierungsrath, welcher in Zeit von vierzehn Tagen nach mitgetheiltem Beschluß zu ergreifen ist. Als Aufsichtsbehörde erläßt übrigens der Kirchenrath an einzelne Beklagte nach vorhergegangener Untersuchung die nöthigen Mahnungen, Aufforderungen und Zurechtweisungen.

IX. Vollziehung kirchlicher Gesetze und Verordnungen.

§. 28. Dem Kirchenrathe liegt ob, dafür zu sorgen, daß die kirchlichen Gesetze und Verordnungen gehörig vollzogen werden. Er übermacht daher dieselben, so wie sie ihm von dem Regierungsrathe mitgetheilt werden, ungesäumt den Dekanen zu Händen der Bezirkskirchenpflegen, Capitel und Stillstände, und läßt sich in besondern Fällen von deren Vollziehung Rechenschaft geben.

§. 29. Da wo die Vollziehung solcher Gesetze und Verordnungen nicht durch die kirchlichen Behörden selbst Statt finden kann, nimmt der Kirchenrath

die Statthalterämter in Anspruch; eben so, wenn sie bey einzelnen Individuen Widersetzlichkeit findet.

§. 30. In Fällen, wo die zur Vollziehung oder Aufrechthaltung kirchlicher Gesetze und Verordnungen von dem Kirchenrathe zu treffenden Maßregeln die Genehmigung und Mitwirkung des Regierungsrathes erfordern, wendet er sich mit seinen Begehren und Anträgen an diese Behörde.

§. 31. Alle specielle kirchliche Aufträge von Seite des Regierungsrathes an einzelne Geistliche oder die gesammte Geistlichkeit gehen durch den Kirchenrath. Ueber solche, welche an die gesammte Geistlichkeit erlassen werden, z. B. Abhaltung von Bettagen, besondern Predigten, Gebethen u. s. w., ertheilt der Kirchenrath durch Rundschreiben zu zweckmäßiger Vollziehung die erforderlichen Anleitungen.

§. 32. Gegen alle Beschlüsse des Kirchenrathes kann von den Betheiligten innerhalb vierzehn Tagen nach Insinuation derselben an den Regierungsrath recurrirt werden. Ebenso sollen die weltlichen Mitglieder diejenigen Beschlüsse, durch welche sie das Interesse des Staates gefährdet oder Verfassung und Gesetze verletzt glauben sollten, auf dem Wege der Beschwerde vor den Regierungsrath bringen.

X. Vorschläge und Wahlen.

§. 33. Die dem Kirchenrathe nach Art. 85. der Verfassung zustehenden Vorschlagswahlen zu Pfarrer- und Helferstellen werden nach Inhalt des hiefür besonders aufgestellten Reglements vorgenommen.

§. 34. Bey den Wahlen für Feldpredigerstellen erhält der Kirchenrath die Anzeige der Vacanz von Seite des Kriegsrathes, und wählt sodann durch geheimes absolutes Stimmenmehr aus den ordinirten Geistlichen. Solche dürfen sich hiezu bey dem Antistes, der die sie betreffenden nöthigen Zeugnisse dem Kirchenrathe vorlegt, zu Händen desselben anmelden. Gestattet es indessen der vom Kriegsrathe zu bezeichnende Wahltermin, so soll die Stelle ausgeschrieben werden.

§. 35. Dem Kirchenrathe steht die Wahl beständiger Vicare in folgenden Fällen zu:

- a) Wenn ein Pfarrer oder Helfer ein durch die Bezirkskirchenpflege eingereichtes und von ihr unterstütztes Ansuchen um einen beständigen Vicar an den Kirchenrath stellt.
- b) Wenn der Kirchenrath ein von der Bezirkskirchenpflege empfohlenes motivirtes Ansuchen einer Kirchengemeinde um einen Vicar begründet findet, oder in Folge einer Recursnahme vom Regierungsrathe zur Wahl eines solchen aufgefordert wurde.
- c) Wenn der Kirchenrath sich nach eingeholtem Bericht der Bezirkskirchenpflege veranlaßt sieht, einem Pfarrer oder Helfer die Fortsetzung seiner Verrichtungen für einstweilen zu verbiethen.
- d) Wenn der Tod eines Pfarrers oder Helfers die Anstellung eines Vicars bis zum Amtsantritte des Nachfolgers nöthig macht.

§. 36. Bloße Bestätigung findet Statt, wenn

ein Pfarrer oder Helfer mit seinem von der Bezirks-Kirchenpflege unterstützten Ansuchen um einen beständigen Vicar selbst dem Kirchenrathe ein Individuum hiefür vorschlägt. Die Bestätigung geschieht so, daß darüber mit Stimmzetteln durch einfaches Ja oder Nein abgemehret wird.

§. 37. Hat der Kirchenrath die Wahl eines Vicars vorzunehmen, so wird der Dekan der Exspectantenclasse zu Händen derselben ungesäumt davon in Kenntniß gesetzt. Dieser sendet die Nahmen der Aspiranten nebst den sie betreffenden Zeugnissen dem Präsidenten des Kirchenraths ein, bey welchem allein sie sich persönlich melden dürfen.

§. 38. Wenn sich kein Aspirant gezeigt hat, so wählt der Kirchenrath, laut Art. 29. des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens, aus der Classe der nicht stationirten Geistlichen einen Vicar. Dieser hat sich über die Annahme innerhalb vierzehn Tagen zu erklären. Glaubte er den Ruf ablehnen zu müssen, so hat er seine Weigerungsgründe schriftlich dem Kirchenrathe einzugeben, welcher darüber, unter Vorbehalt des Recurses an den Regierungsrath, entscheidet.

§. 39. Ehe die Wahl Statt findet, hat der Kirchenrath vorher zu entscheiden:

- a) auf wie lange ein Vicar anzustellen sey;
- b) ob die Pfarrverrichtungen ganz oder theilweise, und, im letztern Falle, welche dem Vicar übergeben werden sollen.
- c) wie hoch die Besoldung des Vicars zu stellen und ob und wie viel an dieselbe von dem Ein-

kommen des Pfarrers beizutragen sey. Dieses geschieht in den durch Art. 35. des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens bezeichneten Fällen. Die Bestimmungen über die Besoldung unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes.

Die Wahl selbst geschieht durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

§. 40. Der Kirchenrath zeigt der Bezirkskirchenpflege des betreffenden Bezirkes die Wahl an, und gibt ihm nöthigen Falles den Auftrag, den Vicar dem Stillstande vorzustellen, und ihm zugleich, wenn er alle Geschäfte zu versehen hat, die sämmtlichen Pfarrschriften zu übergeben.

§. 41. Jeder beständige Vicar ist verpflichtet, sich bleibend in der Gemeinde selbst aufzuhalten. Ausnahmen hievon können nur von dem Kirchenrath bewilligt werden.

§. 42. Fremde Geistliche, welche entweder sich eventuell für ein Vicariat melden, oder von einem Pfarrer als Vicare vorgeschlagen werden, haben dem Kirchenrathe die Zeugnisse über ihre Ordination, ihre Studien und bisherigen Predigerleistungen, so wie über ihr sittliches Betragen vorzulegen.

§. 43. Die Studirenden der Theologie, welche Kanzelgeschäfte verrichten wollen, haben sich mit einer Empfehlung der Theologischen Professoren bey dem Kirchenrathe dafür zu melden.

XI. Prüfung und Aufnahme allfälliger Convertiten.

§. 44. Wer von einer andern Religion oder Confession in die evangelisch = reformirte Kirchengemeinschaft förmlich überzutreten wünscht, hat sein dießfälliges Begehren dem Präsidenten des Kirchenrathes zu Händen desselben schriftlich und, wenn er sich in einer Gemeinde des hiesigen Cantons aufhält, mit einer Empfehlung ihres Pfarrers durch den betreffenden Dekan einzugeben. Dieses Begehren, welches die Beweggründe zu dem beabsichtigten Schritte enthalten muß, soll von den erforderlichen Zeugnissen sowohl über Herkunft und bürgerliche Verhältnisse, als über das sittliche Verhalten des Petenten begleitet seyn.

§. 45. Solches wird in der nächsten Sitzung dem Kirchenrathe vorgelegt und von demselben einer Commission übergeben, welche es zu untersuchen, den Petenten persönlich einzuvernehmen und ihr Gutachten zu erstatten hat.

§. 46. Findet der Kirchenrath das Begehren zulässig, so übermacht er solches sammt den Beylagen dem Regierungsrathe, und verbindet damit den Antrag zur Bewilligung der Prüfung und Aufnahme des Petenten.

§. 47. Nach erfolgter Bewilligung beauftragt der Kirchenrath in der Regel einen Geistlichen in oder außer seiner Mitte mit Ertheilung des Conversions-Unterrichtes, über dessen Form, Gang und Erfolg ein schriftlicher Bericht einzureichen ist.

§. 48. Erachtet der Kirchenrath diesen Bericht genügend, so bestimmt er sogleich den Tag für die Aufnahme des Convertiten. Sie geschieht vor dem gesammten Kirchenrathe in Beziehung des Geistlichen, welcher den Unterricht ertheilt hat, in folgender Weise:

Zuerst nimmt der Präsident eine summarische Prüfung über die wesentlichen Unterscheidungslehren der evangelisch-reformirten Confession mit dem Convertiten vor. Sodann legt dieser die bestimmte Erklärung seines freywilligen aus innerer Ueberzeugung geschehenen Uebertrittes ab, worauf er feyerlich aufgenommen wird, und sich durch ein Handgelübde verpflichtet, sich als ein würdiges Glied seiner neuen Kirchengemeinschaft zu erweisen.

§. 49. Von der geschenehen Aufnahme wird der Regierungsrath, und wenn der Convertite in einer reformirten Gemeinde des Cantons sich aufhält, das Pfarramt zu Handen des Stillstandes in Kenntniß gesetzt, auch dem Aufgenommenen ein Attestat über seine Aufnahme zugestellt.

XII. Jahresberichte.

§. 50. Alljährlich in der ordentlichen Synode erstattet der Kirchenrath einen ausführlichen schriftlichen Bericht sowohl über alle seine Verrichtungen, als über das Ergebnis der von den Bezirkskirchenpflegen eingesandten Berichte und der sämmtlichen Visitationsacten. Dieser Bericht wird sodann nebst

demjenigen über die Verhandlungen der Synode und den Zustand des gesammten Kirchenwesens des Cantons dem Regierungsrathe mitgetheilt.

B. Geschäftsordnung.

I. Versammlungen.

§. 51. Der Kirchenrath versammelt sich ordentlicher Weise jeden Monath einmahl an einem bestimmten Tage; außerordentlich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf den Ruf des Präsidenten oder auf ein von wenigstens zwey Mitgliedern an denselben dießfalls gerichtetes Begehren.

§. 52. Zur Gültigkeit einer Verhandlung, die einen Beschluß erfordert, ist, mit Einschluß des Präsidenten, die Anwesenheit von acht Mitgliedern nothwendig, unter welchen sich wenigstens ein weltliches Mitglied befinden soll.

§. 53. Die Mitglieder erscheinen bey den Sitzungen in schwarzer Kleidung.

II. Form der Berathungen und Abstimmungen.

§. 54. Jede Sitzung beginnt mit Gebeth. Nach demselben folgt Ablesung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung.

§. 55. Hierauf eröffnet der Präsident die zu behandelnden Gegenstände. Jedes Mitglied hat das Recht, über diese Tagesordnung das Wort zu begehren oder einen Antrag zu stellen.

§. 56. Die Anrede an den Kirchenrath lautet: Herr Antistes, Hochzuverehrende Herrn.

§. 57. Alle an den Kirchenrath gerichtete Schreiben sind demselben in der nächsten Sitzung nach deren Eingang vorzulegen. Ein Verzeichniß der Tractanden soll nebst den betreffenden Actenstücken eine Stunde vor der Sitzung in dem Conventszimmer zur Einsicht der Mitglieder in Bereitschaft gehalten werden.

§. 58. Ueber jeden Berathungsgegenstand fragt der Präsident ein beliebiges Mitglied um die erste Meinung an, welchem, wo möglich, vorher die Acten zur Einsicht mitzutheilen sind.

§. 59. Bey den Verhandlungen des Kirchenrathes findet, insofern der Gegenstand ein einzelnes Mitglied betrifft, der gesetzliche Zustand Statt.

§. 60. Nachdem über einen Gegenstand die erste Meinung eröffnet worden ist, so findet vorerst eine vollständige Umfrage Statt, nach welcher entweder von dem Referenten die Stellung eines bestimmten Antrages erfolgt oder aber freyes Wortbegehren eintritt, bis die Behörde den Schluß erkennt. Jedes Mitglied, und ebenso der Präsident, ist bey der Berathung zwey Male zu sprechen berechtigt. Dabey ist jeder Sprechende verpflichtet, seine Meinung kurz und mit Vermeidung fremdartiger Gegenstände vorzutragen.

§. 61. Ist die Berathung vollendet, so hat, insofern der zuerst eröffnete Antrag keinen Widerspruch gefunden, der Präsident denselben einfach als Beschluß der Versammlung zu erklären. Im entgegengesetzten Falle fordert er den Referenten nochmalts auf, seinen Antrag zu wiederholen, und macht als-

dann die Einfrage, welche andere Anträge beharelich gestellt werden. Der Präsident selbst darf keinen Antrag stellen.

§. 62. Der Präsident schlägt die Stellung der Fragen für die Abstimmung vor, woben folgendes zu beobachten ist :

- a) Alle Anträge, welche sich auf eine Vorfrage beziehen, sind zuerst in's Mehr zu setzen.
- b) Ob zuvorderst über die einander entgegenstehenden Hauptmeinungen oder über allfällige denselben untergeordnete Meinungen abzustimmen sey, wird im einzelnen Falle je nach dessen Beschaffenheit entschieden. Jedoch sind stets die Abänderungen vor der Hauptfrage der Annahme oder Verwerfung des Ganzen in's Mehr zu setzen.
- c) Wenn mehrere Meinungen einander entgegenstehen, von denen sich keine einer andern unterordnen läßt, so sind alle neben einander in's Mehr zu setzen. Erhält keine die absolute Mehrheit, so fällt diejenige, welche die mindeste Stimmenzahl für sich hat, aus der Abstimmung, und auf diese Weise wird fortgefahren, bis eine absolute Mehrheit herausgekommen ist.

§. 63. Die Abstimmung geschieht durch Aufheben der Hand. Der Actuar zählt laut die Stimmen ab. Jedes anwesende Mitglied ist verpflichtet, an der Abstimmung Theil zu nehmen.

§. 64. Der Präsident stimmt nicht, außer bey gleich getheilten Stimmen.

§. 65. Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Gegenstand zur Sprache zu bringen. Von einem sol-

chen Anzug soll aber der Präsident vor der Sitzung in Kenntniß gesetzt werden. Wird durch die Berathung über einen andern Gegenstand ein solcher Anzug veranlaßt, so ist keine Boranzeige nothwendig.

§. 66. Die Anträge der einzelnen Mitglieder, insofern sie beharrlich gestellt werden, fallen, auch wenn sie in der Minderheit bleiben, auf Begehren in's Protokoll.

§. 67. Wenn der Kirchenrath zur Vorberathung eines Gegenstandes die Niedersetzung einer besondern Commission erforderlich erachtet, so wählt derselbe, nachdem über die Zahl der Mitglieder, welche eine solche bilden sollen, entschieden worden ist, dieselben durch offenes Mehr. Die Zahl der Mitglieder soll sich höchstens auf fünf und mindestens auf drey belaufen. Das erstgewählte Mitglied ist jederzeit Präsident.

Den Commissionen steht es frey, auch andere Personen zu ihren Berathungen und Arbeiten beyzuziehen. Ihre Gutachten haben sie schriftlich einzureichen.

§. 68. Alljährlich in der ersten Sitzung werden durch Ramsung und offene Wahl zwey Stimmenzähler ernannt.

III. Präsidium.

§. 69. Der Antistes führt laut Art. 69. der Verfassung den Vorsitz in dem Kirchenrath und in dessen Abwesenheit oder in Krankheitsfällen der Vicepräsident. In Abwesenheit beyder wählt der Kirchenrath einen Interimspräsidenten für die Dauer der

Behinderung. Die Wahl des Vicepräsidenten sowohl als des Interimspräsidenten geschieht durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

§. 70. Alle Eröffnungen, Berichte, schriftliche Eingaben und Recurse müssen an das Präsidium des Kirchenrathes gerichtet werden, welches solche nach Anleitung des Art. 61. vor die Behörde bringt.

§. 71. Der Präsident leitet den Gang der Berathungen und bringt solche nach Inhalt der Art. 62—64. zur Entscheidung. Auch unterzeichnet er die Zuschriften des Kirchenrathes an höhere Staatsbehörden und fremde kirchliche Collegien.

§. 72. Er ordinirt die geprüften Candidaten der Theologie nach Inhalt des Art. 17.

§. 73. Bey Erledigung von Pfarrer- und Helferstellen, für welche die Vorschlagswahlen ganz oder zum Theil dem Kirchenrathe zustehen, kann der Präsident die vorläufige Ausschreibung zur Anmeldung vornehmen lassen und erst nachher von dem Geschehenen dem Kirchenrathe Kenntniß geben.

IV. Actuariat.

§. 74. Ueber die Verhandlungen des Kirchenrathes und seiner allfälligen Commissionen führt der Actuar ein Protokoll, in welches auch jedesmahl die Rahmen der abwesenden Mitglieder einzutragen sind. Er unterzeichnet sämtliche Beschlüsse und Ausfertigungen, und hat deliberative Stimme bey den Berathungen.

§. 75. Der Actuar hat vor dem gesammten Kirchenrathe folgenden Eid abzulegen:

„Ihr sollt schwören, dem Kirchenrathe gewärtig
 „zu seyn, die Sitzungen desselben und seiner Com=
 „missionen ohne dringende Noth und ohne Erlaubniß
 „des Präsidenten nicht zu versäumen; so viel an
 „Euch liegt, ein genauer und wahrhafter Schreiber
 „zu seyn, die Protokolle und Ausfertigungen sorg=
 „fältig, getreu und vollständig abzufassen, und zu
 „verschweigen, wovon Schaden entstehen könnte. —
 „Alles getreulich und ohn' alle Gefahr.“

§. 76. Von Staatswegen bezieht der Actuar einen jährlichen Gehalt von 400 Franken. Für Copiaturen, Kanzleybedürfnisse und Drucksachen hat er vierteljährlich dem Präsidenten eine Rechnung einzugeben, welcher dieselbe prüft und mit seinem Visa dem Finanzrathe zur Tilgung übermacht.

Ebendiese Ueberweisung findet auch in Ansehung der Rechnungen Statt, welche nach Art. 38. des Reglements für die Bezirkskirchenpflegen der Präsident und der Actuar dieser Behörde alljährlich dem Kirchenrathe einzugeben haben.

§. 77. Die Wahl des Actuars geschieht aus der Mitte der ordinirten Geistlichen des Zürcherischen Ministeriums, nach vorhergegangener öffentlicher Ausschreibung und Anmeldung, durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

§. 78. Seine Amtsdauer erstreckt sich auf sechs Jahre, nach Verfluß welcher eine neue Wahl Statt findet, der abgehende aber stets wieder wählbar ist. In Abhaltungsfällen des Actuars hat dieser im Einverständnis mit dem Präsidium das Secretariat zu bestellen.

V. Bedienung.

§. 79. Der Kirchenrath und dessen Commissionen werden von einem Abwart bedient, dessen jährliche Besoldung 200 Franken beträgt.

Zürich, den 24. Herbstmonath 1832.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. F. L. Keller.

Der zweyte Secretär,

Müscher.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Dienstags den 2. Weinmonath 1832.

Der Amtsbürgermeister,

H i r z e l.

Der dritte Staatschreiber,

Meyer von Knonau.
